S 51 Ar 392/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 51 Ar 392/95
Datum	24.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 76/98
Datum	21.01.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch deren auÃ□ergerichtliche Kosten im Berufungsverfahren zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid.

Die Beklagte gewÃ¤hrte der am â□¦ geborenen, seit dem 19. Mai 1993 verheirateten KlÃ¤gerin fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt vom 30. April 1993 bis zum 28. Februar 1994 Arbeitslosenhilfe (Alhi) ohne Anrechnungsbetrag, und zwar vom 30. April 1993 an in HÃ¶he von 216,? DM wÃ¶chentlich (Bewilligungsbescheid vom 18. Mai 1993), vom 30. August 1993 an in HÃ¶he von 241,20 DM wÃ¶chentlich (Ã□nderungsbescheid vom 3. September 1993) und vom 1. Januar 1994 an in HÃ¶he von 224,40 DM wÃ¶chentlich (Ã□nderungsbescheid vom 7. Januar 1994). Nach Aktenlage teilte die KlÃ¤gerin ihre EheschlieÃ□ung erst am 9. Februar 1994 mit. Sie hatte mit ihrem Ehemann schon vor der Heirat zusammengelebt.

Die Beklagte ermittelte zum Einkommen des Ehemannes der KlÃ¤gerin ? es ergab

sich im Leistungszeitraum ein Einkommen in unterschiedlicher HÃ¶he ? und hÃ¶rte die KlÃ¤gerin an. Diese behauptete, der Beklagten ihre EheschlieÃung bzw. bereits deren Bevorstehen rechtzeitig mÃ¼ndlich mitgeteilt zu haben.

Mit Aufhebungs? und Erstattungsbescheid vom 18. November 1994 stellte die Beklagte fest, dass die KlÃ¤gerin im genannten Bewilligungsabschnitt Alhi ohne Anrechnung erhalten habe, obwohl ihr â€aufgrund (ihrer) Heiratâ€ die Leistung vom 30. April 1993 an nur mit Anrechnung des Einkommens ihres Ehemannes zugestanden habe. Deshalb werde â€der Bescheid Ã¼ber die Bewilligung der Leistungâ€ vom 30. April 1993 an â€teilweiseâ€ aufgehoben. Die KlÃ¤gerin habe leicht erkennen kÃ¶nnen, dass ihr Leistungen nur unter BerÃ¼cksichtigung â€des Anrechnungsbetragesâ€ zugestanden hÃ¤tten. Der Ã¼berzahlte Betrag in HÃ¶he von 6.780,78 DM sei von ihr nach Â§ 50 Sozialgesetzbuch (SGB) X zu erstatten. Der Widerspruch der KlÃ¤gerin blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 1995).

Das dagegen von der KlÃ¤gerin angerufene Sozialgericht Berlin (SG) hob den Aufhebungs? und Erstattungsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides durch Urteil vom 24. Juli 1998 auf, weil er nicht ? wie es Â§ 33 Abs. 1 SGB X vorschreibe ? hinreichend bestimmt und deshalb rechtswidrig sei. Die Entscheidung Ã¼ber die teilweise Aufhebung einer Leistung wie die Alhi sei nur dann hinreichend bestimmt, wenn auch geregelt sei, in welcher wÃ¶chentlichen HÃ¶he die Leistung in einem bestimmten Zeitraum aufgehoben werde. Daran fehle es. Allein aus dem (Gesamt?) Erstattungsbetrag lasse sich dies nicht entnehmen. Auch die AnhÃ¶rungsschreiben der Beklagten enthielten keine diesbezÃ¼glichen Angaben. Dem Bescheid sei zudem kein Berechnungsblatt beigefÃ¼gt gewesen. SchlieÃlich enthalte auch der Widerspruchsbescheid keine entsprechenden Angaben. Allein deswegen unterliege der angefochtene Bescheid der Aufhebung. Ein VerstoÃ gegen das Bestimmtheitsgebot des Â§ 33 Abs. 1 SGB X sei kein bloÃer Verfahrens? oder Formfehler im Sinne des Â§ 42 SGB X. Die mangelnde genÃ¼gende Bestimmtheit des Verwaltungsaktes lasse die Feststellung, dass (jedenfalls) in der Sache keine andere Entscheidung hÃ¤tte getroffen werden kÃ¶nnen, nicht zu. Infolge der Aufhebung der Aufhebungsentscheidung entfalle auch die Erstattungspflicht nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Mit der Berufung vertritt die Beklagte die Auffassung, dass dem Bestimmtheitsgebot des Â§ 33 Abs. 1 SGB X mit Angabe des Aufhebungszeitraums und Bezifferung des Erstattungsbetrages GenÃ¼ge getan worden sei. Vorliegend sei der Tatbestand des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X erfÃ¼llt, so dass die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung auf dieser Grundlage in Verbindung mit Â§ 152 Abs. 2 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz zurÃ¼ckzunehmen gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Juli 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten (einschlieÃlich der Akten des SG â S 51 Ar 392/95 -) und der Leistungsakten der Beklagten (zur Stammnummer â¦) verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Aufhebungs? und Erstattungsbescheid vom 18. November 1994 wegen Verletzung des Bestimmtheitsgebotes des Â§ 33 Abs. 1 SGB X rechtswidrig ist und allein deshalb der Aufhebung unterlag. Der Senat nimmt auf die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des SG Bezug und sieht insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Zur Klarstellung sei lediglich ergÃ¤nzt, dass die Beklagte im Alhi-Bewilligungsbescheid fÃ¼r den Leistungszeitraum eine wÃ¶chentliche Leistung in bestimmter HÃ¶he bewilligt hat. Hebt sie diese Bewilligung wegen Einkommensanrechnung teilweise auf, so ist ohne Bezeichnung des (wÃ¶chentlichen) Anrechnungsbetrages ? ggf. der wÃ¶chentlichen AnrechnungsbetrÃ¤ge ? unbestimmt, in welcher HÃ¶he die Leistungsbewilligung aufgehoben worden ist und ? folglich ? in welcher HÃ¶he sie weiterhin Bestand hat. Dies lÃ¤sst sich auch nicht durch die Angabe des Gesamterstattungsbetrages bestimmen, weil dieser keine hinreichenden RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die HÃ¶he des wÃ¶chentlichen Leistungssatzes bzw. der wÃ¶chentlichen LeistungssÃ¤tze nach Anrechnung zulÃ¤sst. Dies gilt umso mehr, als sich dem angefochtenen Bescheid nicht einmal zweifelsfrei entnehmen lÃ¤sst, ob es sich um einen ? gleichbleibenden ? Anrechnungsbetrag oder um mehrere AnrechnungsbetrÃ¤ge unterschiedlicher HÃ¶he (etwa entsprechend dem schwankenden Einkommen des Ehemannes der KlÃ¤gerin) handelt.

Die Kostenentscheidung nach Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 24.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024